

<b>Beschlussvorlage -öffentlich-</b>	Drucksache: FB2/1257/2020 vom 9. November 2020
Gremium	Sitzungstermin
Rat	24.11.2020

## Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2020 bis 2025

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Meerbusch wählt als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- a) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 4 des 1.AG-KJHG NRW **neun** Ratsmitglieder oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

- b) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. § 4 des 1.AG-KJHG NRW **sechs** Männer und Frauen auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Meerbusch wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

2. Der Rat der Stadt Meerbusch wählt als persönliche stimmberechtigte stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

a) als Stellvertreter/in der Mitglieder gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 4 des 1.AG-KJHG NRW

für das ordentliche Mitglied :

Frau/Herrn :

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

b) als Stellvertreter/in der Mitglieder gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. § 4 des 1.AG-KJHG NRW

für das ordentliche Mitglied :

Frau/Herrn :

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

### Alternativen:

keine

### Sachverhalt:

Am 13. September 2020 fand die Kommunalwahl für die Ratsperiode 2020 bis 2025 statt. In der konstituierenden Sitzung des Rates am 24. November 2020 ist auch über die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zu entscheiden.

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8. Buch - Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG NRW (1. AG-KJHG NRW) und § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meerbusch gehören dem Jugendhilfeausschuss einschließlich des/der Vorsitzenden **fünfzehn** stimmberechtigte Mitglieder an, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) **neun** Ratsmitglieder bzw. vom Rat gewählte, in der Jugendarbeit erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII) sowie
- b) **sechs** Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vom Rat zu wählen sind (§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII).

zu a) Die neun - vom Rat zu wählenden - Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können entweder selbst Ratsmitglieder sein oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (sachkundige Bürger).

Die Regelung des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, wonach die Zahl aller Ratsmitglieder im Ausschuss die Zahl der nicht dem Rat angehörenden sachkundigen Bürger übersteigen muss, gilt aufgrund der Spezialgesetzgebung des § 4 Abs. 1 des 1. AG KJHG NRW nicht. Allerdings ist die mehrheitliche Besetzung mit Ratsmitgliedern die Regel.

zu b) Die auf die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe entfallenden sechs Mitglieder sind – ebenso wie deren persönliche Stellvertreter - vom Rat zu wählen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des 1. AG-KJHG NRW sind von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter vorzuschlagen. Dabei ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Der Rat wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.

Gemäß § 4 Abs. 3 des 1. AG-KJHG NRW ist für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Vertreterin / ein persönlicher Vertreter zu wählen. Daraus folgt, dass bei gleichzeitiger Verhinderung des Mitgliedes und der Stellvertretung der jeweilige Sitz im JHA unbesetzt bleibt. Eine in anderen Ausschüssen häufig praktizierte Reihenfolgenvertretung ist im JHA nicht vorgesehen.

Mit Schreiben vom 11. September 2020 wurden alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Spitzenorganisationen und örtlichen Spitzenvereinigungen auf ihr Vorschlagsrecht hingewiesen und um rechtzeitige Beratung in den jeweiligen Gremien gebeten. Am 30.10.2020 wurden die Träger nochmals zur Abgabe der Vorschläge aufgefordert. Die Geschäftsstellen der dem Rat künftig angehörenden Parteien wurden mit Schreiben vom 29. September 2020 entsprechend unterrichtet.

Die als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorgeschlagenen Personen sind in der anhängenden Liste ( Anlage 1 ) in der von den Verbänden angegebenen Reihenfolge aufgeführt.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses bzw. seinem persönlichen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer grundsätzlich auch dem Rat der Stadt angehören kann. Alle aufgeführten Personen erfüllen die Voraussetzung der Wählbarkeit.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 5 des 1. AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt werden von den entsendenden Stellen benannt und bedürfen keiner Bestätigung durch den Rat. Eine persönliche Stellvertretung ist für die beratenden Mitglieder nicht vorgesehen. Bei Benennung mehrerer Stellvertreter ist jedoch die Reihenfolge der Stellvertretungen festzulegen.

Eine Auflistung der als beratende Mitglieder benannten Personen ist zur Information ( Anlage 2 ) beigelegt.

Sollten nach Zustellung der Einladung zur Ratssitzung noch Vorschläge/Benennungen eingehen, wird zur Sitzung eine aktualisierte Liste nachgereicht.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: entfällt

In Vertretung

gez.

Frank Maatz  
Erster Beigeordneter

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Auflistung der von den Verbänden als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorgeschlagenen Personen

Anlage 2: Auflistung der als beratende Mitglieder benannten Personen